

Betreff:

WG: Übersendung der Niederschrift des Wahlausschusses gem. § 28 Abs. 7 KWahlO an die Aufsichtsbehörde

Von: Bothur, Holger <H.Bothur@senden-westfalen.de>

Gesendet: Freitag, 11. Juli 2025 11:15

An: Boehle, Jens <Jens.Boehle@kreis-coesfeld.de>

Cc: Wahlen <wahlen@senden-westfalen.de>; Epping, Rahel <R.Epping@senden-westfalen.de>; Horstmann, Dorit <d.horstmann@senden-westfalen.de>

Betreff: Übersendung der Niederschrift des Wahlausschusses gem. § 28 Abs. 7 KWahlO an die Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Boehle,

übersende ich Ihnen als Aufsichtsbehörde die Niederschrift unserer gestrigen Wahlausschusssitzung. Ich weise zudem auf folgende mir bedenklich erscheinende Entscheidungen hin, mit denen 8 Wahlvorschläge der Partei Die Linke mehrheitlich nicht zugelassen worden sind:

Nr. 5 Sadiye Akyüz

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 6 Nergiz Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 7 Sahriban Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Zudem führen unterschiedliche Vornamenschreibweisen im Verfahren zu Zweifeln. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 8 Turhan Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 11: Delil Agirman:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung

abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 12 Medine Atalan:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Zudem führen unterschiedliche Vornamenschreibweisen im Verfahren zu Zweifeln. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 13 Ahmet Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 17 Dilbirin Agirman

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Ich habe dem Ausschuss ausführlich über das Ergebnis meiner Vorprüfung berichtet und empfohlen, alle Wahlvorschläge der Partei die Linke zuzulassen. Hierzu verweise ich auf die Anlagen V und VI der Niederschrift. Dieser Empfehlung ist der Ausschuss jedoch in den oben genannten Fällen mit den dort aufgeführten Begründungen nicht gefolgt. Die eine Stimme, die jeweils für eine Zulassung gestimmt hat, stammt von mir. Grundsätzlich kann ich nachvollziehen, dass die Ausschussmitglieder starke Bedenken haben und sie der Auffassung sind, dass die mutmaßlich falschen Unterschriften auf den zunächst eingereichten Zustimmungserklärung gegen die Grundzüge des Wahlrechts verstoßen und einen Zurückweisungsgrund darstellen. Nach meiner Auffassung kommt es aber auf die zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist tatsächlich vorliegenden Wahlvorschläge einschließlich der dann vorliegenden Zustimmungserklärung und nicht auf den Weg bis dahin an. Letztlich vermag ich aber auch nicht mit hinreichender Sicherheit abzuschätzen, ob etwaige strafbare Handlungen im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Einreichung erster Unterlagen nicht auch bereits gegen Grundregeln des Wahlrechts verstoßen. Insofern gebe ich Ihnen meine diesbezüglichen Bedenken gem. § 28 Abs. 7 Satz 1 KWahlO hiermit zur Kenntnis.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. Meine Mobilfunknummer ist Ihnen bekannt. Hierüber können Sie mich jederzeit auch außerhalb der Dienstzeiten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Bothur
Beigeordneter

Gemeinde Senden
Der Wahlleiter
Münsterstraße 30

48308 Senden

Tel. 02597 699-205

Fax. 02597 699-222

h.bothur@senden-westfalen

Datenaustausch: share.senden-westfalen.de

Homepage: <http://www.senden-westfalen.de>



Nach Abgabe der Wahlvorschläge am 24.06.2025 erfolgte durch das Wahlamt die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigungen für die einzelnen Wahlbezirksbewerber. Diese werden auf der Grundlage der Daten aus dem Melderegister erstellt.

Hierbei wurde festgestellt, dass 12 Unterschriften auf den erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht den im Melderegister auf den Ausweisdokumenten hinterlegten Unterschriften entsprachen, sondern einfach in Druckbuchstaben ausgeführt waren und sich bei den verschiedenen Erklärungen stark ähnelten.

Gem. § 18 Abs. 1 KWahlG fordert der Wahlleiter bei festgestellten Mängeln im Wahlvorschlag umgehend die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Gem. § 18 Abs. 2 KWahlG können Mängel des Wahlvorschlages nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung (durch den Wahlausschuss) entschieden ist.

Speziell für die Zustimmungserklärungen ist dabei aber § 15 Abs. 3 KWahlG zu beachten, wonach die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.25, 18.00 Uhr) Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages ist.

Somit können korrigierte oder neu erstellte Zustimmungserklärungen nur bis zu diesem Zeitpunkt und nicht auch noch bis zur Sitzung des Wahlausschusses vorgelegt werden.

Daher fand am 25.06.2025 ein persönliches Gespräch mit der Vertrauensperson und für das Wahlamt: Frau Horstmann und Herr Bothur statt.

Die Vertrauensperson erklärte, dass er parteiintern die Information erhalten habe, dass die Unterschriften mit Vor- und Zunamen leserlich zu schreiben seien und die Wahlbewerber daher eigens aufgefordert worden sind, die Unterschriften mit Vor- und Zunamen entsprechend in Druckbuchstaben zu leisten.

Die Vertrauensperson versicherte, dass aber jeder Wahlbewerber persönlich die Eintragung im Unterschriftenfeld in Druckbuchstaben vorgenommen habe.

Anhang V – Ergebnis der Vorprüfung für die Partei Die Linke

Zudem hätten alle Zustimmungserklärungen auch zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung der Versammlung bereits vorgelegen.

Damit sei auch § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der Partei, dass die schriftliche Zustimmung, für die parteiinterne Wahl zum Wahlbezirkskandidaten vorgeschlagen zu werden, vorliegen muss, erfüllt gewesen.

Da eine Verifizierung der Unterschrift in den Fällen, die ihren Namen in Druckbuchstaben geschrieben haben, auf Grundlage der im Melderegister gespeicherten Unterschriften nicht möglich war und damit seitens der Wahlleitung erhebliche Zweifel daran bestanden, dass die Zustimmungserklärungen ordnungsgemäß sind, wurde der Vertrauensperson mitgeteilt, dass eine Versicherung der jeweiligen Wahlbewerber an Eides statt (persönlich abzugeben gegenüber der Wahlleitung) erforderlich ist, mit der sie bestätigen, den Namenszug in Druckbuchstaben im Unterschriftenfeld persönlich geleistet zu haben.

Diese Versicherung an Eides statt wurde dann bis zum 30.06.25 von 7 Wahlbewerbern abgegeben.

Da im Rahmen der Versicherung an Eides statt handschriftlich Eintragungen von den Wahlbewerbern auf dem Vordruck vorgenommen worden sind, fiel dabei wiederum auf, dass die Handschriften einzelner Personen ganz erheblich von den ursprünglichen Eintragungen in Druckbuchstaben auf der Zustimmungserklärung abwichen.

Trotz der Versicherung an Eides statt, bestehen daher bei einigen Personen nach wie vor erhebliche Zweifel daran, dass die seinerzeit vorliegenden Zustimmungserklärungen tatsächlich von ihnen persönlich unterzeichnet waren. Insofern waren aus Sicht der Wahlleitung einige Wahlvorschläge nach wie vor mit Mängeln behaftet.

Daher erneutes Gespräch mit der Vertrauensperson gemeinsam mit dem Leiter der Mitgliederversammlung der Linken und des Wahlamtes (Frau Epping, Frau Horstmann, Herr Bothur)

Es erfolgte eine Darlegung der nach wie vor bestehenden Zweifel an der Mängelfreiheit einiger Zustimmungserklärungen unter Aushändigung einer Liste der

Anhang V – Ergebnis der Vorprüfung für die Partei Die Linke

Wahlbezirksbewerber auf der kenntlich gemacht war, welche Zustimmungserklärung nach wie vor als mangelhaft angesehen wird und welche Erklärungen in Ordnung sind.

Ein Hinweis erfolgte auf § 15 Abs. 3 KWahlG, wonach eingereichte Wahlvorschläge nur dann gültig sind, wenn mit Ablauf der Einreichungsfrist am 07.07.25 um 18.00 Uhr der Wahlleitung eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Damit besteht für die Partei noch die Möglichkeit, für die nach wie vor beanstandeten Wahlvorschläge noch bis zu dieser Frist ordnungsgemäße Zustimmungserklärungen vorzulegen.

In den betreffenden Fällen wurden dann bis Fristablauf noch gänzlich neue Zustimmungserklärungen eingereicht, die nach entsprechender Prüfung durch die Wahlleitung als ordnungsgemäß anzusehen sind.

Gem. § 18 Abs. 2 KWahlG hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn

- sie verspätet eingereicht sind (ist hier nicht der Fall),
- sie den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen, oder
- von verbotenen Parteien/Vereinigungen unzulässig eingereicht sind (hier nicht der Fall)

Fraglich ist demnach, ob die eingereichten Wahlvorschläge, speziell im Hinblick auf die vorliegenden Zustimmungserklärungen, den Anforderungen des KWahlG und der KWahlO entsprechen.

Hierbei kommen zwei Problemstellungen in Betracht, die von der Wahlleitung intensiv geprüft worden sind:

1. Mutmaßlich hat bei der Wahl der Wahlbezirksbewerber in der Mitgliederversammlung entgegen § 7 der parteiinternen Wahlordnung der

Anhang V – Ergebnis der Vorprüfung für die Partei Die Linke

Linken keine wirksame schriftliche Zustimmung aller Bewerber vorgelegen, dass sie damit einverstanden sind, für die parteiinterne Wahl vorgeschlagen zu werden. Fraglich ist, ob ein möglicher Verstoß, gegen parteiinternes Satzungsrecht, gleichsam ein Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG oder die KWahlO darstellt und damit ein Zurückweisungsgrund des Wahlvorschlags gegeben ist.

2. Widerspricht der Umstand, dass zum Fristende 07.07.25, 18.00 Uhr vorliegende ordnungsgemäße Zustimmungserklärungen, zuvor teils mehrfach korrigiert und letztlich gänzlich neu eingereicht worden sind, den Anforderungen des KWahlG und der KWahlO und kommt der Tatsache, dass sich die von der Wahlleitung festgestellten Mängel auf den sensiblen Bereich der Unterschriften erstreckt haben, für die Beurteilung eine besondere wahlrechtliche Bedeutung zu?

Prüfungsergebnis zu 1:

Die Wahlordnung der Partei Die Linke enthält selbst Regelungen für die Fälle in denen parteiinterne Wahlen unter Verletzung der internen Wahlordnung erfolgt sind. Nach § 15 können die Wahlen in diesen Fällen vom Parteivorstand und den zuständigen Kreisvorständen, von den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern oder von unterlegenen Wahlbewerbern binnen 2 Wochen nach der Wahl angefochten werden.

Nach Fristablauf ohne Anfechtung wird damit auch eine Wahl, die nicht völlig Satzungskonform ist, wirksam. Eine Anfechtung ist nicht erfolgt. Die 14 Tage sind am vergangenen Sonntag abgelaufen.

In der Kommentierung zum Kommunalwahlgesetz und laut Auskunft der Landeswahlleitung führt alleine ein Verstoß gegen parteiinternes Satzungsrecht nicht zu einem Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG und der KWahlO.

Ausnahme: Erkennbarer Verstoß gegen elementare Grundregeln der demokratischen Willensbildung.

Anhang V – Ergebnis der Vorprüfung für die Partei Die Linke

Die vorherige Erteilung einer schriftlichen Zustimmung, für die parteiinterne Wahl vorgeschlagen zu werden, gehört nicht zu den elementaren Grundregeln der demokratischen Willensbildung.

Daher kein Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG und der KWahlO und damit auch kein Zurückweisungsgrund nach § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG.

Prüfungsergebnis zu 2:

Das KWahlG sieht in § 18 Abs. 1 selbst ausdrücklich und verbindlich ein Mängelbeseitigungsverfahren für eingereichte Wahlvorschläge vor, wenn der Wahlleiter Mängel feststellt. Insofern widerspricht der Umstand, dass die Zustimmungserklärungen noch korrigiert und auch neu eingereicht worden sind gerade nicht den Anforderungen des Wahlrechts.

Weder das KWahlG noch die KWahlO enthalten Beschränkungen, was korrigiert oder neu eingereicht werden darf. Korrekturen oder Neueinreichungen bis hin zur Abhaltung erneuter Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen unterliegen lediglich verschiedenen Fristsetzungen, die einzuhalten sind. Es gibt keine Hinweise im Gesetz, dass man nicht neu einreichen darf.

Für die Vorlage einer ordnungsgemäßen Zustimmung zum Wahlvorschlag gilt die Frist 07.07.25, 18.00 Uhr. Die finalen Zustimmungserklärungen sind innerhalb dieser Frist eingereicht worden.

Insofern liegt in den festgestellten aber innerhalb der Einreichungsfrist behobenen Mängeln in Form zweifelhaft persönlich erteilter Unterschriften auf den zunächst vorgelegten Zustimmungserklärungen kein Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG oder KWahlO.

Diese rechtlichen Bewertungen wurden auf Arbeitsebene und auch persönlich vom Wahlleiter eingehend mit dem Kreiswahlamt und dem Landeswahlamt erörtert und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer abschließenden intensiven Prüfung im Falle eines Beschwerdeverfahrens, von diesen beiden Stellen geteilt. Insofern

Anhang V – Ergebnis der Vorprüfung für die Partei Die Linke

schlage ich dem Wahlausschuss vor, die Wahlvorschläge der Partei Die Linke
zuzulassen.



Bothur

Anhang VI

Punkt 1

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Mit Ausnahme der Linken gab es keine besonderen Auffälligkeiten. Bei CDU, SPD, Bündnis 90 Die Grünen, FDP, UWG konnten alle kleinen Mängel mit der Vertrauensperson geklärt werden.

Zu den Linken verweist der Wahlleiter auf einen Vermerk, den er nun ablesen wird, um diesen vollständig der Niederschrift beizufügen.

AM Jürgens erfragt, ob Herr Bilan Atalan als Vertrauensperson versichert hat, dass die Unterschriften am 22.06.2025 vorgelegen und die Personen diese selbst unterschrieben haben. Der Wahlleiter bejaht dies. AM Jürgens erfragt des Weiteren, ob es besondere Anforderungen an Vertrauenspersonen gibt. Wahlleiter Bothur erklärt, dass dies im Wahlgesetz nicht geregelt ist. Auf die Frage ob es von Herrn B. Atalan hierzu eine Erklärung gibt, erläutert Wahlleiter Bothur dass sowohl Herr Atalan als auch Herr Gembaczyk bestätigt haben, dass die Unterschriften in Druckbuchstaben bei der Mitgliederversammlung vorgelegen haben.

AM Meyer-Reichard zeigt sich dankbar über die juristische Prüfung und erfragt, ob es eine schriftliche Einschätzung der Landeswahlleitung gibt. Wahlleiter Bothur verneint dies. Der Meinungsaustausch erfolgte lediglich auf kollegialer Arbeitsebene.

AM Hengstermann erfragt das Vorliegen eines Protokolls zu dem Gespräch. Dies wird von Wahlleiter Bothur verneint.

AM Jürgens erfragt die Öffnungsklausel nach derer der Wahlausschuss trotz Befürwortung des Wahlleiters eigenständig entscheiden kann.

Wahlleiter Bothur liest aus § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vor. Hiernach hat der Wahlausschuss kein Ermessen bei der Zurückweisung, wenn die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

In diesem Rahmen erläutert Wahlleiter Bothur zudem das Recht der Beschwerde. Auf die Frage ob er dies nutze, bejahte er dies für den Fall des tatsächlichen Vorliegens von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

AM Hashemian erkundigt sich, wieviel Hilfestellung tatsächlich erforderlich ist.

Wahlleiter Bothur informiert darüber, dass es zu den originären Aufgaben des Wahlleiters und der Verwaltung gehört, die Sach- und Rechtslage rein sachlich zu betrachten. Er verweist auf § 18 Abs. 1 KWahlG. Hiernach ist er verpflichtet die

Wahlvorschläge zu prüfen und der Vertrauensperson mitzuteilen, welche Mängel tatsächlich festgestellt wurden.

AM Hashemian verweist auf kleinere Formfehler, aber erfragt in wie fern immer wieder Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden muss.

Wahlleiter Bothur informiert nochmals über seine Pflicht, über festgestellte Mängel zeitnah zu informieren und diese konkret zu benennen, im Kommunalwahlrecht ist nicht geregelt, wie oft Mängel mitzuteilen sind.

AM Hashemian befürchtet, dass man dem Bürger in einem späteren Strafverfahren nicht erklären kann, dass der Wahlausschuss solche Wahlvorschläge zugelassen hat.

Wahlleiter Bothur verweist auf die Prüfpflicht zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist am 07.07.2025 um 18.00 Uhr.

AM Weppelmann befürwortet die Verlagerung evtl. strafrechtlicher Aspekte in einen nichtöffentlichen Teil. Wahlleiter Bothur informiert hierzu darüber, dass er verpflichtet ist, wahlrechtlich öffentlich zu berichten. Sollten Aspekte sowohl das Strafrecht als auch das Wahlrecht betreffen, können diese in der Sitzung nicht getrennt werden.

AM Molitor erbittet eine Bestätigung dazu, dass der Wahllauschuss einen Wahlvorschlag zulassen muss, wenn das Wahlrecht eingehalten ist. Dies wird bejaht.

AM Jülich erbittet ebenfalls eine Bestätigung zu der Frage, ob er somit einer Sache rechtlich zustimmen muss, obwohl dies möglicherweise vorher unrechtmäßig war.

Er erfragt, ob es in anderen Kommunen auch das Problem der Druckbuchstaben gibt. Wahlleiter Bothur hat hierzu keine Erkenntnisse. Er erklärt zusätzlich, dass es merkwürdig erscheint, dass fünf Personen regelgerecht unterschrieben haben, die anderen 12 Kandidaten nicht.

AM Hashemian stellt in Frage, ob allen Personen bewusst war, was sie unterschrieben haben. Wahlleiter Bothur erklärt hierzu, dass die Prüfaufgabe nicht so tiefgeht.

AM Hengstermann betont, dass die Rechtslage somit eine Zulassung empfiehlt.

Frau Epping erläutert anhand einer Präsentation exemplarisch divergierende Unterschriften auf verschiedenen Zustimmungserklärungen und eidesstattlichen Versicherungen.

AM Meyer-Reichard benennt die Notwendigkeit der Ergänzung des Kommunalwahlrechts.

Die Sitzung wird um 19:41 Uhr unterbrochen.

Um 20.05 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Wahlleiter Bothur empfiehlt, die Wahlvorschläge für den Bürgermeister sowie die Parteien CDU, SPD, Bündnis 90 Die Grünen, UWG und FDP sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reservelisten en block abzustimmen.

Sodann stellt er den Beschluss der Zulassung des Wahlvorschlages für den Bürgermeister sowie die vorgenannten Parteien zur Abstimmung.

Zulassung: 11 Stimmen, einstimmig

Sodann werden die Wahlvorschläge der Partei „Die Linke“ jeweils separat zur Abstimmung gestellt. Es ist keine Vertrauensperson der Partei Die Linke anwesend.

Nr. 1 Lukas Bolik

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 2 Enrica Harting

Abstimmung: 11 Zulassung einstimmig

Nr. 3 Devran Akyüz

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 4 Tim Schneider

Abstimmung: 11 Zustimmung, einstimmig

Nr. 5 Sadiye Akyüz

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 6 Nergiz Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 7 Sahriban Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Zudem führen unterschiedliche Vornamensschreibweisen im Verfahren zu Zweifeln. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 8 Turhan Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 9 Rezan Akyüz

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 10 Zikina Agirman:

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 11: Delil Agirman:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 12 Medine Atalan:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihr selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu ihrer Kandidatur ihrem freien Willen entspricht. Zudem führen unterschiedliche Vornamensschreibweisen im Verfahren zu Zweifeln. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 13 Ahmet Akyüz:

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Nr. 14 Reber Atalan:

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 15 Halef Atalan:

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 16 Bilan Atalan:

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Nr. 17 Dilbirin Agirman

Aufgrund der offensichtlich nicht von ihm selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung wird bezweifelt, dass die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zu seiner Kandidatur seinem freien Willen entspricht. Es wird zudem auf das vorstehende Protokoll verwiesen.

Abstimmung: 10 Zurückweisung, 1 Zulassung

Wahlleiter Bothur stellt sodann die Zulassung der Reserveliste der Partei Die Linken zur Abstimmung.

Abstimmung: 11 Zulassung, einstimmig

Sämtliche zuvor erschienen Vertrauenspersonen haben um 20:50 Uhr den Sitzungssaal verlassen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wird daher von den Vertrauenspersonen nicht wahrgenommen.

Punkt 2

Mitteilungen des Wahlleiters: keine

Punkt 3

Anfragen der Ausschussmitglieder: keine

Die Niederschrift wird sodann vom Wahlleiter verlesen. Die Sitzung wird um 21.50 Uhr geschlossen